

Die gegenüber den zuständigen Behörden abgegebene Optionserklärung, die der Schriftform bedarf, hat gestaltende Kraft. Sie bewirkt, daß nur die Staatsbürgerschaft bestehen bleibt, für die sich der Doppelstaater entschieden hat. Die andere Bürgerschaft erlischt zu dem Zeitpunkt, zu dem seine Erklärung bei der zuständigen Behörde eingegangen ist bzw. ihr gegenüber abgegeben wurde. Das Recht, sich für eine der Staatsbürgerschaften zu entscheiden, kann innerhalb der vertraglich festgelegten Frist von einem Jahr ausgeübt werden. Wird keine Entscheidung gefällt, so kommt es trotzdem zum Erlöschen einer Bürgerschaft. Die Verträge gehen grundsätzlich davon aus, daß in derartigen Fällen die Bürgerschaft des Staates erhalten bleibt, auf dessen Gebiet die betreffende Person Wohnsitz hat.

Die Verträge enthalten schließlich die Regeln, die in den Beziehungen zwischen den Partnerstaaten künftig Fälle doppelter Staatsbürgerschaft vermeiden. Das gilt hauptsächlich für den Staatsbürgerschaftserwerb durch Geburt nach Inkrafttreten der Verträge. Den Eltern steht ein Wahlrecht zu, das sie innerhalb eines Jahres nach der Geburt ihres Kindes ausüben können. Geben die Eltern eine übereinstimmende Erklärung ab, so ist ihre Entscheidung verbindlich. Anderenfalls erlischt nach den vereinbarten Regeln eine der beiden Staatsbürgerschaften. Dabei kann sowohl an das Geburtsland als auch an das Land angeknüpft werden, in dem das Kind zum Ablauf des ersten Lebensjahres Wohnsitz hat.

Es versteht sich, daß die Verträge zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft nur Aussagen für die Beziehungen der jeweiligen Partnerstaaten enthalten. Durch sie werden folglich auch keine generellen neuen Erwerbs- oder Verlustgründe in das Staatsbürgerschaftsrecht der DDR eingeführt.

Der sozialistische Charakter der Verträge drückt sich besonders in dem Grundsatz aus, daß Personen, die auf dem Territorium des einen Partnerstaates wohnen, sich jedoch für die Bürgerschaft des anderen Staates entscheiden, in keiner Weise in ihrem Aufenthaltsrecht beschränkt werden. Natürlich ergibt sich auch für sie durch den Verlust der Bürgerschaft des Aufenthaltslandes eine veränderte Stellung. Aus Staatsbürgern des betreffenden Staates werden Bürger anderer Staaten, und bestimmte politische Rechte, die mit der Staatsbürgerschaft verknüpft sind, erlöschen. In ihren grundlegenden Persönlichkeitsrechten ändert sich jedoch nichts.

4.3. Zur Stellung von Bürgern anderer Staaten und von Staatenlosen in der DDR

4.3.1. Die Stellung von Bürgern anderer Staaten und von Staatenlosen

Die Stellung des Staatsbürgers unterscheidet sich von der jener Personen, die sich in der DDR aufhalten, aber nicht ihre Staatsbürgerschaft besitzen. Es sind dies entweder Bürger anderer Staaten oder Staatenlose, die jeweils einen spezifischen Rechtsstatus haben.